

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);

Planfeststellung gem. § 68 WHG für die Renaturierung der Ölschnitz an der Altmühle, Neunkirchen am Main, Markt Weidenberg durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Hof, Jahnstraße 4, 95030 Hof -Antragsteller-

## Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Hof, beantragt beim Landratsamt Bayreuth die Planfeststellung gem. § 68 WHG für den Gewässerausbau „Renaturierung der Ölschnitz an der Altmühle, Neunkirchen am Main, Markt Weidenberg“.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Es wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

*„Das Planungsgebiet liegt direkt südlich von Neunkirchen am Main an der Altmühle.*

*Die Ölschnitz zum Roten Main ist vom Gewässertyp her den feinmaterialreichen, karbonatischen Mittelgebirgsbächen des Keupers (Typ 6k) zugeordnet. Sie ist im Planungsbe- reich durch einen Mühlkanal begradigt und gestaut. Das bestehende Überfallwehr der ehemaligen Wasserkraftanlage (WKA) Altmühle ist nicht durchgängig.*

*Bei der Regulierung wurde der ursprünglich gewundene Lauf der Ölschnitz um mehr als 25% verkürzt und in ein leistungsfähiges Regelprofil mit begrenzenden Ufermauern ge- zwängt. Wie die Linienführung variieren auch die Gewässerquerschnitte nur geringfügig, d.h. Sohlbreite, Sohltiefe und Böschungsneigungen sind im gesamten Abschnitt nahezu konstant. Aufgrund der hier fehlenden Gewässerbett-, Abfluss- und Auendynamik gesal- ten sich die Lebensräume von Fauna und Flora monoton; die biologische Vielfalt, wie sie sich an einem naturnahen Gewässer darstellen würde, kann sich nicht entwickeln.*

*Aufgrund des kanalisierten Gewässers ist die Artenvielfalt zurzeit eingeschränkt.*

*Das Planungsgebiet befindet sich im FFH-Gebiet 6035-372 „Rotmain-, Mistelbach- und Ölschnitztal um Bayreuth“.*

*Das Bauvorhaben beeinflusst die Umsetzung des FFH-Managementplans in positiver Weise.“*

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

[www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen](http://www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen)

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 05.10.2021  
Landratsamt Bayreuth

Roman Böhm  
Regierungsrat